

99119005016000

Vereinsgründung - Verein beim Finanzamt anmelden

Heruntergeladen am 24.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/785/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99119005016000
Leistungsbezeichnung I	Vereinsgründung - Verein beim Finanzamt anmelden
Leistungsbezeichnung II	Vereinsgründung - Verein beim Finanzamt anmelden
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	§§ 51 ff. Abgabenordnung (AO) (Steuerbegünstigte Zwecke)
Teaser	Vereine müssen Körperschaftsteuer zahlen.
Volltext	Vereine müssen Körperschaftsteuer zahlen. Bei gemeinnützigen Vereinen gilt dies nur für die Einkünfte aus ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Lassen Sie daher beim Finanzamt prüfen, ob Ihr Verein als gemeinnützig eingestuft werden kann. Gemeinnützige Vereine, deren Einnahmen aus ihren wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben zu gering sind, überprüft das Finanzamt in der Regel alle drei Jahre. Eine jährliche Körperschaftsteuererklärung für den Verein müssen Sie in diesen Fällen nicht abgeben. Sie erhalten stattdessen zur gegebenen Zeit ein Aufforderungsschreiben zur Abgabe der notwendigen Erklärungen.
Erforderliche Unterlagen	• Satzung (von mindestens sieben Gründungsmitgliedern unterschrieben) • Gründungsprotokoll • Mitgliederliste
Voraussetzungen	Sie müssen mindestens einen Satzungsentwurf vorlegen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	Stimmen Sie den Satzungsentwurf bereits vor der Gründungsversammlung mit dem zuständigen Finanzamt ab und klären Sie die Frage der Gemeinnützigkeit. So können Sie, wenn notwendig, noch Änderungen in der Satzung vornehmen. Hinweis: Gleichzeitig sollten Sie den Satzungsentwurf auch beim Vereinsregistergericht des Amtsgerichts

Modul

Sachverhalt

vorlegen, um die Frage der formellen Satzungsmäßigkeit zu klären.

Nach der Gründungsversammlung können Sie die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim Finanzamt beantragen. Es stellt Ihnen nach Prüfung der Satzung einen Bescheid über die „Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen“ aus.

Diese Feststellung gilt so lange bis sie vom Finanzamt aufgehoben wird. Sie brauchen sie für

- eine kostenfreie beziehungsweise verbilligte Eintragung in das Vereinsregister und
- die Frage der steuerlichen Begünstigung von Spenden.

Hinweis: Über eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit kann das Finanzamt in Form eines Steuerbescheids oder eines Freistellungsbescheids entscheiden. Dies ist nur nachträglich für den einzelnen Steuerabschnitt (Kalenderjahr) möglich.

Bearbeitungsdauer

abhängig vom Einzelfall

Frist

keine

weiterführende Informationen

Hinweise

Der Verein muss steuerrechtliche Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten beachten.

Das gilt auch für das richtige Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen. Hält ein Verein die an die Gemeinnützigkeit geknüpften Anforderungen nicht ein, kann er den Status der Gemeinnützigkeit verlieren. Zuwendungen an den Verein sind damit für den Spender oder die Spenderin nicht mehr steuermindernd, der Verein selbst wird steuerpflichtig

Die Satzungsänderung müssen Sie dem Finanzamt mitteilen. Besprechen Sie geplante Änderungen schon vor der Beschlussfassung mit dem Finanzamt.

Auch die Auflösung (z.B. Liquidation) des Vereins

Modul	Sachverhalt
	müssen Sie dem Finanzamt schriftlich mitteilen.
Rechtsbehelf	kein
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	